

gehabt und derhalb die Salinenbeamten mehrere rechte eingehend kontrollieren müssen), aber zu zweifeln an der bona fides einer solchen Erklärung im Neuen Archiv habe ich keinesfalls; ich weiß kaum, obwohl ich über auf sich herzogen eigentlich keine Zweifelecke meine Augenläste daran.

Kann ich schon derhalb Oberorger's Erklärung im letzten Heft des N. A., die solche Zweifel, wenn nicht direkt ausdrückt, so doch andeutet, nicht billigen, so ist mir das um so weniger möglich, nachdem ich den Aufsatz Oberorger in der Biert-Schrift für Lübeck. Geschichte XII, gegen den sich die erste Erklärung Schmidlers richtete, selbst eingesehen habe; ja ich muß sogar behaupten, daß mich dieser Artikel an der bona fides Oberorger's im letzten Heft des N. A. zweifeln läßt. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß Oberorger a. a. O. XII (Archivum 1911) S. 156-158 Schmidlers Helmod-Liberatus, die zu gleichfalls 1911 auf d. Archivum ist, überhaupt nicht erwähnt, und ich weiß nicht ob er sie damals ^{schon} gelesen hat; auf Schmidler hat in seiner Erwiderung den hier beigegebenen Text des Dictionnaire des Doubtless einbezogen. Wichtigstes aber ist etwas anderes. Ich habe die gleiche Liberatus, daß Oberorger in Schmidlers Note (Helmod-Liberatus S. 112) da,